
Gemischte Gemeinde Vinelz



Campingreglement

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2008

3234 Vinelz

Campingreglement der Gemischten Gemeinde Vinelz

I. Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf Gemeindegebiet in geordnete Bahnen zu lenken und zu verhindern, dass dadurch die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gestört oder Orts- und Landschaftsbilder beeinträchtigt werden.

II. Begriffe

Art. 2

Campieren

¹ Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen (Wohneinheiten) oder ähnlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosses Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

² Das Campieren ausserhalb von bewilligten Plätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das vereinzelt, gelegentliche Campieren bedarf der Einwilligung des Grundeigentümers, Pächters oder deren Vertreter; Campieren während mehr als einer Nacht bedarf der Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde von Vinelz.
Die sanitären Anlagen müssen zur Verfügung stehen.

Art. 3

Campingplatz

¹ Als Campingplätze im Sinne von Art. 1 BauG gelten mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (wie Toilettenanlagen, Umkleieräume, Aufsichts- und Kassengebäude, Kiosk) ausgerüstete Lagerplätze, auf welchen den Benützern wechselnd und im Einzelfall höchstens für eine Dauer von 6 Monaten Standplätze für das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnheimen und dergleichen, zugeteilt werden.

Residenzplatz-
teile

² Als solche gelten Teile des Campingplatzes auf denen Dauerunterkünfte (wie Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl. für die Dauer von mehr als 6 Monaten) erstellt werden können.

III. Bewilligungsgrundlagen

Allgemeine Grundlagen

Platzge-
staltung

Art. 4

Bei einer Platzgestaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

¹ Mindestabstände

Stationäre Camingeinrichtungen (Residenzbauten) haben (gegenüber den benachbarten Nutzungszonen) die Grenzabstände gemäss Überbauungsvorschriften des Uferschutzteilplanes Nr. 1 der Gemeinde Vinelz, Art. 13, Abs. 4 einzuhalten.

² Bepflanzung

Angrenzende Nutzungszonen und Kulturland sind gemäss Uferschutzteilplan 1 der Gemeinde Vinelz durch eine Hecke oder einen Zaun gegen jede Beeinträchtigung zu schützen. Der übrige Platz ist durch eine sinnvolle, gelockerte Sträucher- und Baumbepflanzung zu gliedern und zu tarnen.

³ Abzäunung entlang Strassen

Entlang öffentlichen Strassen und Gehwegen ist ein Zaun gemäss Baureglement zu erstellen und zu unterhalten.

Residenzbauten

Art. 5

Für Residenzbauten gelten folgende Bauvorschriften:

¹ Die Gebäudehöhe darf, gemessen vom gewachsenen Boden bis zum höchsten Dachpunkt, max. 3.30 m betragen.

² Die Grundrissfläche für einen Residenzbau ist auf max. 45 m² beschränkt.

³ Zusätzlich gestattet sind An- und Vorbauten, wenn sie zerlegbar oder in Elementbauweise erstellt sind, die Grundrissfläche höchstens 15 m² beträgt und mindestens auf einer Seite offen sind. Die Höhe der Vorbauten darf die Höhe der Einheit nicht überragen.

⁴ Die Campingplatzhalter können einschränkendere Vorschriften erlassen.

Platzordnung

Art. 6

¹ Der Platzhalter erlässt eine Platzordnung für die Benützung des Campingplatzes. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Sicherheit

Art. 7

¹ Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.

² Nach Vorgabe der Feuerpolizei sind an geeigneten Stellen und in genügender Anzahl Feuerlöscher bereitzustellen.

³ Feuerlöscher und Gasinstallationen sind periodisch durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen. Den Polizeiorganen der Gemeinde ist auf Verlangen hierfür der Nachweis vorzulegen.

Versicherung Art. 8
Der Platzhalter hat für seine Haftpflicht gegenüber Gästen und Dritten eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.

Gesundheitspolizeiliche Grundlagen

Art. 9

Sanitär-
installationen

¹ WC, Duschen, allgemeine Waschgelegenheiten

Ausser auf Plätzen, welche ausschliesslich für den dauerhaften Verbleib vorgesehen sind (Residenzplätze), müssen geeignete und ausreichende WC-Anlagen, Duschen und allgemeine Waschgelegenheiten angeboten werden.

² Trinkwasser

Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen.

³ Abwasserinstallationen

Diese müssen den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen und von zuständiger Seite genehmigt sein.

⁴ Beleuchtung

Wasch-, Dusch-, WC-Anlagen und Platzwege müssen vor allem nachts ausreichend beleuchtet sein.

Kehricht

Art. 10

¹ Auf dem Campingareal sind Kehrichtcontainer an geeigneter Stelle und in genügender Anzahl – mindestens ein 800 l Container pro 20 Campingeinheiten – aufzustellen.

² Die Kehrichtabfuhr ist gemäss Kehrichtreglement der Gemeinde sicherzustellen.

IV. Kontrollen, Taxen, Gebühren

Kontrolle

Art. 11

Der Platzhalter führt eine schriftliche Kontrolle, die mindestens Namen

Residenzplätze

und Adresse der Mieter, Aufstelldatum, Masse der Residenz- und der Vorbauten sowie die Parzellenummer enthalten muss.

Taxen

Art. 12

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzhalter einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Gebühren

Art. 13

¹ Bei der Erstellung und während des Betriebes eines Campingplatzes sind pro Residenzplatz folgende Gebühren an die Gemeinde zu entrichten:

- Eine einmalige Einrichtungsgebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00

- Eine jährlich wiederkehrende Gebühr von Fr. 80.00 bis Fr. 100.00

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen hievon festgelegt und sind jährlich an die Gemeindekasse zu zahlen.

² Kehricht-, Wasser-, Kanalisations- und Kabelfernsehgebühren richten sich nach den entsprechenden Reglementen.

V. Bewilligungszug, Straf- und Übergangsbestimmungen

Bewilligungszug	<p><u>Art. 14</u> ¹ Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb des Campingplatzes. Sie kann Betriebs- und Erweiterungsbewilligungen entziehen, wenn der Campingplatz bezüglich Einrichtungen oder Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht.</p> <p>² Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.</p>
Strafbestimmungen	<p><u>Art. 15</u> ¹ Der Gemeinderat kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.</p> <p>² Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss Art. 58 ff Gemeindegesetz vom 16. März 1998 mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind. Das Verfahren richtet sich nach Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, Art. 50 ff.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.</p>
Übergangsbestimmungen	<p><u>Art. 16</u> ¹ Bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Vorschriften anzupassen, sofern nicht besondere Umstände eine entsprechende Aenderung der Anlage verunmöglichen.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist fest.</p>

VI. Inkraftsetzung

Art. 17
Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemischte Gemeinde Vinelz in Kraft. Das bisherige Reglement über

das Campingwesen der Gemischten Gemeinde Vinelz vom 28. Juni 1979 wird aufgehoben.

Dieses Reglement wurde am 3. Dezember 2008 von der Gemeindeversammlung beschlossen.

GEMEINDE VINELZ

Der Präsident: Der Sekretär:

Daniel Kolly Stephan Spycher

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2008 bis 24. November 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2008 bekannt.

GEMEINDEVERWALTUNG VINELZ

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Spycher

Publikation Inkraftsetzung: Anzeiger Nr. 2 vom 9. Januar 2009